

Delegierung erfordert die Zustimmung der zuständigen Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen. Ihr ist eine kurze schriftliche Begründung eines Hochschullehrers bzw. des zuständigen Leiters beizufügen.

(3) Angehörige des wissenschaftlichen Nachwuchses können sich um eine Qualifizierung am Seminar bewerben. Die Bewerbung erfordert die Zustimmung des zuständigen Leiters und der zuständigen Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen. Der Bewerbung ist eine kurze schriftliche Begründung eines Hochschullehrers bzw. des zuständigen Leiters beizufügen.

(4) Ausländische Nachwuchswissenschaftler können an das Seminar delegiert werden bzw. sich um eine Teilnahme bewerben.

(5) Über die Auswahl der Teilnehmer an den Kursen und Veranstaltungen des Seminars entscheidet der Direktor in Abstimmung mit dem Gelehrtenrat.

Organisation

§9

(1) Die Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses am Seminar erfolgt in der Regel in ein- bis mehrwöchigen Kursen insbesondere durch

- Vorlesungen führender Wissenschaftler der Universitäten und Hochschulen, der wissenschaftlichen Akademien sowie von Kombinat, Betrieben und Einrichtungen,
- Problemseminare und kollektive Bearbeitung von Fallstudien unter aktiver Einbeziehung der Seminarteilnehmer,
- praktische Übungen zur Vermittlung progressiver experimenteller Methoden und wissenschaftlicher Arbeitstechniken,
- Selbststudium der Teilnehmer.

(2) Für die Teilnahme an Veranstaltungen des Seminars werden für Bürger der DDR keine Studiengebühren erhoben.

(3) Über die Teilnahme an den Kursen des Seminars wird eine Bescheinigung ausgestellt

(4) Teilnehmer am Seminar sind für die Dauer der Veranstaltungen von der Arbeit freizustellen. Für die Dauer der Freistellung wird ein Ausgleich in Höhe des Durchschnittslohnes gezahlt. Für die Teilnehmer gelten die Bestimmungen des Reisekostenrechts.

§10

Die personelle, materielle und finanzielle Sicherstellung der Aufgaben des Seminars erfolgt im Rahmen der Jahres- und Haushaltspläne der Karl-Marx-Universität Leipzig.

§11

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. November 1985 in Kraft.

Berlin, den 17. September 1985

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen**
Prof. Dr. h. c. B ö h m e

Anordnung Nr. 2¹ über die Bestätigung der Wettspielbedingungen für Lotto, Toto und Lotterien vom 9. Oktober 1985

Auf der Grundlage des § 46 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) wird mit Zustimmung des Ministers der Justiz folgendes angeordnet:

§ 1

Die §§ 6, 7, 9 und 10 der Wettspielbedingungen für Lotto, Toto und Lotterien vom 10. Oktober 1983 werden geändert. Die Änderungen werden in den Lotto-Toto-Annahmestellen zur Einsicht ausgelegt.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 28. Oktober 1985 in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 1985

Der Minister der Finanzen
H ö f n e r

1 Anordnung (Nr. 1) vom 10. Oktober 1983 (GBl. I Nr. 28 S. 276)

Anordnung über die speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft vom 23. September 1985

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für den Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft werden die

- a) Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen im Verantwortungsbereich der Hauptabteilung Forstwirtschaft,
- b) Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse der Milchindustrie,
- c) Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der Zuckerindustrie,
- d) Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse der Stärke- und Kartoffelveredlungsindustrie,
- e) Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse der Mühlenindustrie

in Kraft gesetzt.

§ 2

Die Leiter der zuständigen Preiskoordinierungsorgane sind verpflichtet, die speziellen Kalkulationsrichtlinien dem von